

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Den Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Niterra EMEA GmbH liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere die der Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Niterra EMEA GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sofern unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen sich inhaltlich von denen des Auftragnehmers unterscheiden, sind diese für die Niterra EMEA GmbH nur insoweit verbindlich, wie sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Schweigen, Annahme der Leistung oder deren Bezahlung führen nicht zu einer Anerkennung.

1.2 Individuelle Vereinbarungen, wie Rahmenverträge und Angaben in unseren Bestellungen haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sind nur schriftlich wirksam. Der Auftragnehmer/Lieferant hat Bestellungen innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung schriftlich zu bestätigen. Schriftform in diesem Sinne schließt Schrift- und Textform (auch elektronisch via Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Nimmt der Lieferant/Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist Niterra EMEA GmbH jederzeit zum Widerruf berechtigt. Sollte eine Bestätigung von unserer Bestellung abweichen, so gilt diese als neues Angebot und bedarf einer schriftlichen Annahme durch Niterra EMEA GmbH. Mangelt es an einer solchen Annahme und führt der Geschäftspartner die Lieferung oder sonstige Leistung dennoch aus, so akzeptiert Niterra EMEA GmbH das Geschäft nur zu den von Niterra EMEA GmbH erteilten Auftragsbedingungen. Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, soweit sie von Niterra EMEA GmbH schriftlich bestätigt werden.

2.2 Die Einschaltung von Subunternehmern zur Erbringung der geschuldeten Leistung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Niterra EMEA GmbH. Der Auftragnehmer hat die volle Verantwortung für die Leistung des Subunternehmers. Die Zustimmung seitens Niterra EMEA GmbH zur Einschaltung von Subunternehmern entlässt den Lieferant/Auftragnehmer nicht aus irgendeiner Verpflichtung in Bezug auf den jeweiligen Vertrag bzw. der unter dem Vertrag zu erbringenden Leistung.

2.3 Der Auftragnehmer von Waren verpflichtet sich, insoweit Niterra EMEA GmbH sein Produkt weiterveräußert, für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der letzten Lieferung noch zumutbare Mengen der Produkte in Form von Nachbestellungen auszuführen und bei zusammengesetzten Waren mindestens für den gleichen Zeitraum Ersatzteilbestellungen auszuführen. Der Preis für die nachgelieferten Waren entspricht dem letzten mit Niterra EMEA GmbH schriftlich vereinbarten Preis unter Berücksichtigung der entsprechenden Preisentwicklung bei vergleichbaren Waren, der erwarteten Verkaufsmenge und der Größe der jeweils von Niterra EMEA GmbH bestellten Liefermengen.

2.4 Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Versicherungen abgeschlossen, um seine gesetzliche und vertragliche Haftung abzudecken und wird in entsprechender Weise während der Vertragsbeziehung mit Niterra EMEA GmbH im gleichen Umfang versichert bleiben. Der Auftragnehmer wird Niterra EMEA GmbH auf Verlangen die Möglichkeit einräumen, die entsprechenden Versicherungspolice zu überprüfen. Der Auftragnehmer tritt bereits im Voraus alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an Niterra EMEA GmbH ab, die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zu Niterra EMEA GmbH entstehen, es sei denn, die Versicherungsgesellschaft verbietet eine solche Abtretung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Versicherungsgesellschaft über die Abtretung zu informieren. Ungeachtet dessen ist auch Niterra EMEA GmbH berechtigt, die Versicherung hierüber zu informieren.

Einkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH	DE	Legal	August 2023	Version 1	1
---	----	-------	-------------	-----------	---

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Niterra EMEA GmbH wird den Auftragnehmern über etwaige Qualitätsanforderungen an die Produkte und an die Herstellungsverfahren der Produkte bereits in der Bestellung und den zugrundeliegenden Unterlagen unterrichten. Sollte der Auftragnehmer mit irgendeiner Qualitätsanforderung an die Produkte oder den Anforderungen an die Produktion, wie sie von Niterra EMEA GmbH mitgeteilt wurden, nicht einverstanden sein, wird er dieses Niterra EMEA GmbH unverzüglich schriftlich mitteilen. Einigen sich beide Vertragsparteien auf abweichende Qualitätsanforderungen oder abweichende Anforderungen an den Produktionsprozess, so sind diese von beiden schriftlich zu bestätigen. Wenn Niterra EMEA GmbH die Qualitätsanforderungen oder Herstellungsverfahren ändern will, wird Niterra EMEA GmbH den Auftragnehmer hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die notwendigen Schritte einzuleiten, um die entsprechenden Änderungen umzusetzen, sofern diese für den Auftragnehmer zumutbar sind. Sind sie nicht zumutbar, werden die Parteien zum Wohle des Projektes alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um zu einer einvernehmlichen, schnellen Lösung zu kommen. Sollten beide Parteien zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, so behält Niterra EMEA GmbH sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

3.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte bzw. die geschuldeten Leistungen mangelfrei sind, d. h. die übliche Qualität solcher Produkte/Leistungen aufweisen, dass sie den relevanten Spezifikationen, den Garantien des Auftragnehmers (§ 443 BGB) und den Anforderungen dieses Vertrages und der Bestellung entsprechen und dass sie frei sind von Mängeln der Konstruktion, des Materials und der Verarbeitung. Der Auftragnehmer gewährleistet weiter, dass kein Recht eines Dritten (Eigentum, Pfandrecht, Patent, Urheberrecht, Rechte aus einer Vertraulichkeitsvereinbarung) einer Nutzung oder einem Verkauf der Produkte durch Niterra EMEA GmbH im Wege steht.

3.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Auftragnehmer hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat Niterra EMEA GmbH Bedenken jeglicher Art unverzüglich mitzuteilen und eine Einigung mit Niterra EMEA GmbH über die Weiterführung der Arbeiten geschuldeten Leistungen herbeizuführen.

3.4 Kosten, die im Rahmen der Angebotserstellung entstehen, gehen zu Lasten des anbietenden Auftragnehmer und sind auch nicht zu vergüten, wenn es zu keiner Bestellung kommt. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

4.1 Die Lieferungen oder sonstigen Leistungen erfolgen aufgrund vorher vereinbarter Festpreise. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Eine Preisanpassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Zahlungen erfolgen, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto vom Nettopreis oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels. Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Erfordernisse, werden von Niterra EMEA GmbH unverzüglich beanstandet. Die Skontofrist beginnt in solch einem Fall nicht vor dem Eingang der korrekten Rechnung. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die ursprünglich an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht. Bei Banküberweisung ist eine Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Niterra EMEA GmbH nicht verantwortlich. Sofern Verpackungs- und Frachtkosten anfallen, sind diese separat auszuweisen. Werden die Kosten des Transportes durch Niterra EMEA GmbH getragen, so behält Niterra EMEA GmbH sich vor, den Frachtführer zu bestimmen. Zur Durchführung des Transportes zeigt der Auftragnehmer Niterra EMEA GmbH an, wenn die Ware versandfertig ist. Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Einkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH	DE	Legal	August 2023	Version 1	2
---	----	-------	-------------	-----------	---

4.2 Die Parteien werden ihre Ansprüche aus diesen Einkaufsbedingungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt. Die andere Partei wird die Zustimmung nicht grundlos verweigern. Niterra EMEA GmbH wird seine Zustimmung nach dem Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen.

4.3 Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechtes erkennen wir nicht an. Die Zahlungen berühren unser Rückrecht, unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nicht. Niterra EMEA GmbH ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit Niterra EMEA GmbH i.S.v. 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer/Auftragnehmer zustehen.

4.4 Alle an Niterra EMEA GmbH gestellten Rechnungen haben die umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen gemäß §14 UStG zu erfüllen. Darüber hinaus ist die von Niterra EMEA GmbH vorgegebene Bestellnummer auf Kopf-bzw. Positionsebene zu übernehmen und der Ansprechpartner bzw. Besteller ist im Kopffeld zu nennen. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind monatliche Sammelrechnungen zu erstellen.

4.5 Alle Rechnungen sind im PDF-Format an folgende e-mail Adresse zu senden:

payables@ngkntk.de

5. Lieferbedingungen, Transport

5.1 Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterm DDP (basierend auf den Incoterms 2010). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer/Lieferant. Änderungen der Lieferbedingungen sind nur zulässig, insoweit schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden. Niterra EMEA GmbH kann das Lieferdatum durch schriftliche Erklärung spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Lieferdatum verlegen, ohne dass Niterra EMEA GmbH dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Insoweit der Auftragnehmer/Lieferant den vorgeschriebenen Lieferterminen nicht ausdrücklich widersprochen hat, gelten diese als fest vereinbart. Diese Liefertermine und -fristen sind verbindlich und beginnen mit dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gilt der Wareneingang bei der von Niterra EMEA GmbH bestimmten Empfangsstelle. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeder Lieferung ein Prüfprotokoll über die Ausgangskontrolle beizufügen, sofern Niterra EMEA GmbH dieses vorher angefordert hat.

5.2 Unsere Warenannahme ist Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Sofern in der Bestellung keine abweichende Lieferadresse genannt ist, sind alle Lieferungen an folgende Adresse zu senden:

Niterra EMEA GmbH, Harkortstraße 41, Lieferanteneingang, 40880 Ratingen

5.3 Alle Lieferungen haben unter Berücksichtigung der von Niterra EMEA GmbH kommunizierten Besonderheiten zu erfolgen. Insoweit Niterra EMEA GmbH keine spezifischen Anweisungen erteilt hat, liegt die Art der Verpackung der Produkte im Ermessen des Auftragnehmers, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmerin Übereinstimmung mit guter kaufmännischer Praxis eine Verpackungsmethode wählt, die für die Produkte geeignet ist und die einen adäquaten Schutz und eine adäquate Sicherheit während des Transportweges bietet und die ökologisch ist. Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

5.4 Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, Niterra EMEA GmbH hat dem zugestimmt. Bei Minderlieferungen wird der Auftragnehmer Niterra EMEA GmbH schriftlich informieren. Niterra EMEA GmbH kann nach eigenem Ermessen vom Auftragnehmer Nachlieferung der fehlenden Mengen verlangen. Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn Sie von Niterra EMEA GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

Einkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH	DE	Legal	August 2023	Version 1	3
---	----	-------	-------------	-----------	---

5.5 Der Auftragnehmer hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären. Auf Anforderung von Niterra EMEA GmbH wird der Auftragnehmer unverzüglich ein Präferenznachweis für alle Produkte beifügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

6. Beistellungen, Werkzeuge

6.1 Stellt Niterra EMEA GmbH dem Auftragnehmer im Rahmen seines Produktionsprozesses Rohmaterialien, Teile oder Werkzeuge zur Verfügung, so sind die hierfür anfallenden Entgelte in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Niterra EMEA GmbH kann einen Drittlieferanten beauftragen, die Materialien direkt an den Auftragnehmer zu liefern. In diesem Fall wird Niterra EMEA GmbH den Auftragnehmer im Voraus über die Vereinbarung mit dem Dritten informieren. Der Auftragnehmer wird dem Drittlieferanten und Niterra EMEA GmbH den Empfang der Materialien schriftlich bestätigen. Der Auftragnehmer wird die empfangenen Materialien innerhalb einer angemessenen Frist untersuchen und Niterra EMEA GmbH über etwaige Qualitätsprobleme, Quantitätsprobleme oder andere Probleme mit der Ware informieren. Niterra EMEA GmbH haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verzögerungen des Zulieferers oder Qualitätsproblemen entstehen.

6.2 Von Niterra EMEA GmbH gelieferte Materialien, Werkzeuge, Medien oder Dokumente bleiben Eigentum von Niterra EMEA GmbH. Bis zur Verwendung der Materialien oder Werkzeuge wird der Auftragnehmer diese getrennt von in seinem Eigentum stehenden Materialien oder Werkzeugen aufbewahren. Die Materialien werden als vertrauliche Materialien behandelt und der Auftragnehmer wird sie für keinen anderen Zweck als zur Fertigung der Produkte für Niterra EMEA GmbH verwenden. Der Auftragnehmer wird diese Materialien sorgfältig aufbewahren und trägt das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ausrüstungen oder Werkzeuge, die Niterra EMEA GmbH leihweise zur Verfügung gestellt hat, als Niterra EMEA GmbH Eigentum dauerhaft zu kennzeichnen. Im Falle der Verbindung der Materialien mit anderen Materialien zum Zwecke der Herstellung eines Produktes, wird Niterra EMEA GmbH im Verhältnis des Wertes der von NITERRA EMEA GMBH beigestellten Materialien zum Wert des Produktes Miteigentümer an den unter Verwendung von Materialien hergestellten Produkten.

6.3 Der Auftragnehmer wird ein detailliertes Inventar der von Niterra EMEA GmbH beigestellten Materialien unentgeltlich zu jedem Monatsende erstellen und Niterra EMEA GmbH in der vereinbarten Form innerhalb der ersten 5 Arbeitstage des Nachfolgemonats vorlegen.

7. Gewährleistung, Mängelhaftung, Verzug

7.1 Eine Wareneingangskontrolle findet durch Niterra EMEA GmbH nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Niterra EMEA GmbH unverzüglich rügen. Im Weiteren wird Niterra EMEA GmbH Mängel der Lieferung oder Leistung rügen, sobald Sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsmäßigen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und verpflichtet sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu reagieren.

7.2 Die Gewährleistungsfrist gilt für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist geregelt ist. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme der gelieferten Gegenstände bzw. der erbrachten Leistung durch Niterra EMEA GmbH oder durch einen Dritten von Niterra EMEA GmbH benannten an der von Niterra EMEA GmbH vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein, endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.

Einkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH	DE	Legal	August 2023	Version 1	4
---	----	-------	-------------	-----------	---

7.3 Weist ein Produkt Mängel auf, so verpflichtet sich der Auftragnehmer nach Wahl von Niterra EMEA GmbH das Produkt zu reparieren, ersetzen oder - nach Rückgabe des Produktes - den Kaufpreis gutzuschreiben oder zu erstatten. Der Auftragnehmer wird Niterra EMEA GmbH und die mit Niterra EMEA GmbH verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen und Kosten einschließlich Anwaltskosten freistellen, die von Dritten geltend gemacht werden und (i) auf einem Mangel basieren oder (ii) die Ergebnis einer Beschädigung fremder Sachen oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sind, wenn die Verletzung durch die Herstellung, den Verkauf oder die Nutzung der Produkte und durch einen Mangel der Produkte verursacht wurde. Der Auftragnehmer übernimmt die Behandlung und die Erledigung solcher Ansprüche. Die in den beiden vorstehenden Sätzen beschriebenen Konsequenzen treten nicht ein, wenn der Auftragnehmer den Schaden nicht verschuldet hat. 7.4 Entscheidet sich Niterra EMEA GmbH im Gewährleistungsfall für die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer, so gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer/Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.5 In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, haftet der Auftragnehmer auch für alle Schäden, die bei Niterra EMEA GmbH selbst entstehen. Dies gilt auch für die Kosten einer von Niterra EMEA GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführten Rückrufaktion. Niterra EMEA GmbH ist in solchen Fällen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Niterra EMEA GmbH wird dem Auftragnehmerin solchen Fällen – soweit möglich und zumutbar - Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit ein von ihm geliefertes Produkt Ursache der Rückrufaktion ist.

7.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gewährleistungsansprüche oder Schadensersatzansprüche, die aufgrund von Verletzungen des geistigen Eigentums, von Pfandrechten Dritter, Patentrechtsverletzungen, Urheberrechtsverletzungen oder sonstigen Rechtsverletzungen eines Dritten entstehen, zu bedienen. Es sei denn, dies ist ausschließlich auf Spezifikationen oder Konstruktionsvorgaben von Niterra EMEA GmbH zurückzuführen. In solchen Fällen wird der Auftragnehmer Niterra EMEA GmbH in jeder zumutbaren Weise bei der Zurückweisung der Ansprüche auf eigene Kosten unterstützen.

7.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Wenn der Auftragnehmer seine Lieferverpflichtung nicht einhalten kann, wird er Niterra EMEA GmbH unverzüglich, auch vor Ablauf des Liefertermins oder der Lieferfrist über abweichende Liefertermine informieren und die Gründe für die Verzögerung mitteilen. Aus dieser Verzögerung notwendig werdende Dispositionen werden von Niterra EMEA GmbH mitgeteilt und sind vom Auftragnehmer zu befolgen. In solchen Fällen kann Niterra EMEA GmbH (i) vom Auftragnehmer verlangen, die Produkte mit Vorrang liefern zu lassen, wobei der Auftragnehmer die Mehrkosten zu tragen hat, und nach erfolgloser Nachfristsetzung (ii) vom Vertrag zurücktreten. Nach Verstreichen einer Nachfrist kann Niterra EMEA GmbH im Falle eines Verschuldens des Auftragnehmers Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Schäden verlangen, die durch die Lieferverzögerung entstanden sind, vor allem für eventuelle Zusatzkosten, falls Niterra EMEA GmbH vom Vertrag zurücktreten und sich die Produkte anderweitig beschaffen musste. Behauptet der Auftragnehmer fehlendes Verschulden, obliegt ihm die Beweislast. Eine Nachfristsetzung ist nicht erforderlich, wenn (i) ein bestimmtes Lieferdatum vereinbart war, (ii) Lieferung innerhalb einer bestimmten Zeit nach einem bestimmten Ereignis oder nach einer bestimmten Handlung vereinbart war oder (iii) der Auftragnehmer die Belieferung endgültig abgelehnt hat oder (iv) wenn auf Grund anderer Umstände eine Nachfristsetzung unzumutbar ist.

Einkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH	DE	Legal	August 2023	Version 1	5
---	----	-------	-------------	-----------	---

8. Lieferantenregress

8.1 Niterra EMEA GmbH gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b50 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Niterra EMEA GmbH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Niterra EMEA GmbH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die Niterra EMEA GmbH unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Niterra EMEA GmbH's gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. 8.2 Bevor Niterra EMEA GmbH einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, wird Niterra EMEA GmbH den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Niterra EMEA GmbH tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3 Ansprüche der Niterra EMEA GmbH aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Niterra EMEA GmbH, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

9. Produzentenhaftung

9.1 Ist der Auftragnehmer/Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Niterra EMEA GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer/Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Niterra EMEA GmbH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Niterra EMEA GmbH den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden und 15 Mio in Summe eines Jahres abzuschließen und zu unterhalten.

10. Qualitätsmanagement

Um sicherzugehen, dass Produkte die Anforderungen von Niterra EMEA GmbH im Hinblick auf Qualität, Verlässlichkeit und Sicherheit erfüllen und dass sie die Qualität haben, die solche Produkte normalerweise aufweisen, wird der Auftragnehmer ein Qualitätsmanagementsystem für die Herstellung, für den Gebrauch und für die Erprobung der Produkte aufstellen, insoweit die Produkte durch Niterra EMEA GmbH weiterveräußert werden. Ein solches System wird auf international gültigen Qualitätsmanagementsystemen (z. B. ISO/TS 16949, ISO9001, QS9000) oder auf Qualitätskriterien der Niterra EMEA GmbH basieren. Der Auftragnehmer wird einen Angestellten als Verantwortlichen für das Qualitätsmanagementsystem bestellen. Auf Verlangen von Niterra EMEA GmbH wird der Auftragnehmer Niterra EMEA GmbH einen datierten Bericht über die Qualität, Verlässlichkeit und Sicherheit der Produkte zur Verfügung stellen. Niterra EMEA GmbH ist berechtigt, die Produktionsstätten des Auftragnehmers zu überprüfen und periodische Qualitätskontrollen vorzunehmen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von Niterra EMEA GmbH Zugang zu denjenigen Produktionsstätten gestatten, die für die Produktion der Produkte verwendet werden. Der Auftragnehmer wird Niterra EMEA GmbH auch Zugang zu den Qualitätsinspektionsdaten und sonstigen Informationen geben, die sich auf die Produkte beziehen. Niterra EMEA GmbH kann basierend auf den Ergebnissen der Überprüfung Empfehlungen abgeben und der Auftragnehmer wird im Rahmen des Zumutbaren angemessene Maßnahmen als Reaktion auf solche Empfehlungen ergreifen.

Einkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH	DE	Legal	August 2023	Version 1	6
---	----	-------	-------------	-----------	---

11. Umwelt und umweltgefährdende Substanzen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei der Herstellung der Produkte keine Substanzen verwendet werden, die als gefährlich für Menschen, Tiere, Eigentum oder Umwelt gelten und die aus diesem Grunde durch die deutsche oder internationale Gesetzgebung verboten worden sind. Der Auftragnehmer wird Niterra EMEA GmbH schriftlich darüber informieren, wenn der Gebrauch von Material oder Produkten nach der zu erwartenden Kenntnis des Auftragnehmers eine Gefahr für Menschen, Tiere, Eigentum oder die Umwelt darstellen, sei es für sich allein genommen oder in Kombination mit anderen Produkten oder Materialien. In diesem Fall ist Niterra EMEA GmbH berechtigt, jede Bestellung zu stornieren, ohne dass sich hieraus eine Zahlungspflicht ergibt. Der Auftragnehmer wird proaktiv und innovativ Umweltgesichtspunkte, die mit den Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, berücksichtigen. Die ausdrückliche Präferenz der Parteien ist, beim Gebrauch und der Produktion von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen und beim Transport schädliche Emissionen für die Atmosphäre soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Auf Anforderung von Niterra EMEA GmbH wird der Auftragnehmer Niterra EMEA GmbH alle relevanten Informationen erteilen, die Bedeutung für die Umweltauswirkungen der Produkte oder Dienstleistungen haben.

12. Erfindungen

12.1 Der Auftragnehmer wird im Falle von Erfindungen oder Verbesserungen der Produkte, die im Rahmen der vertraglichen Beziehung mit Niterra EMEA GmbH gemacht werden und für die der Auftragnehmer ein Schutzrecht anmelden will, Niterra EMEA GmbH hierüber spätestens einen Monat vor einer Anmeldung schriftlich informieren. Diese Information ist vertraulich im Sinne dieser Einkaufsbedingungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Niterra EMEA GmbH eine unentgeltliche und nicht ausschließliche Lizenz auf dieses Patent zu gewähren.

12.2 Wenn eine Erfindung oder Verbesserung des Auftragnehmers ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil auf einer Zeichnung, auf Spezifikationen, Testdaten oder anderen vertraulichen Informationen oder Materialien von Niterra EMEA GmbH beruht, ist Niterra EMEA GmbH berechtigt, Inhaber oder Mitinhaber der Erfindung oder Verbesserung zu werden. Wenn der Auftragnehmer die Registrierung beantragen will, gilt die Informationspflicht entsprechend dem vorhergehenden Absatz.

13. Geheimhaltung, Verwendungsbeschränkung

13.1 Insoweit Niterra EMEA GmbH dem Auftragnehmer Informationen, Betriebsmittel (wie bspw. Werkzeuge), Modelle, Zeichnungen, Merkblätter usw. oder eine Lizenz zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum von Niterra EMEA GmbH und können jederzeit zurückgefordert bzw. auf unser Verlangen vernichtet werden. Der Geschäftspartner Auftragnehmer/Lieferant verpflichtet sich, diese geheim zu halten, Dritten (auch Unterauftragnehmer/Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von uns bestimmten Zwecke zu verwenden. Dieses gilt auch für Vervielfältigungen. Er wird die mit ihrer Hilfe hergestellten Erzeugnisse nur für Niterra EMEA GmbH verwenden. Sie dürfen nur an Niterra EMEA GmbH und keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen endet nicht mit dem Vertragsverhältnis, sondern bleibt auch danach bestehen. Die Verpflichtung endet, wenn die Informationen nachweislich öffentlich bekannt geworden sind. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn der Auftragnehmer bereits über die erforderlichen Kenntnisse und Betriebsmittel verfügt, diese allgemein bekannt sind oder werden oder Niterra EMEA GmbH dem Auftragnehmer schriftlich die Genehmigung zu einer anderweitigen Nutzung erteilt hat.

13.2 Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann die jeweils andere Partei die vertraulichen Informationen oder die vertraulichen Materialien offenlegen, wenn und soweit dies von einem Gericht oder einer Regierungsbehörde angeordnet wurde, vorausgesetzt, dass sie die andere Partei eine angemessene Zeit vorher hierüber informiert (so dass die offenbarende Partei eine zumutbare Möglichkeit hat, gegen die Offenbarungsverpflichtung vorzugehen).

Einkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH	DE	Legal	August 2023	Version 1	7
---	----	-------	-------------	-----------	---

13.3 Diejenige offenbarende Partei, die der entsprechend anderen Partei vertrauliche Informationen und/oder Materialien im Zusammenhang mit einer etwaigen Vertragsbeziehung veröffentlicht, versichert, dass sie das Recht hat, diese vertrauliche Informationen und Materialien der anderen Partei entsprechend dem jeweiligen Vertrag zur Verfügung zu stellen. Wenn nicht anderweitig in diesen Bedingungen oder dem jeweiligen Vertrag vereinbart, übernimmt keine Partei irgendwelche weiteren Gewährleistungen oder Garantien ausdrücklicher oder konkludenter Art im Hinblick auf die vertraulichen Informationen oder Materialien und macht die vertraulichen Informationen und vertraulichen Materialien gemäß diesem Vertrag „so wie sie sind“ zugänglich mit allen Fehlern, Irrtümern und Mängeln und ohne Gewährleistung für Vollständigkeit, Richtigkeit, Verkäuflichkeit oder Eignung für einen bestimmten Gebrauch.

13.4 Des Weiteren hat der Auftragnehmer alle sonstigen Informationen über Stückzahlen, Preise und betriebliche Abläufe, die ihm im Zusammenhang mit seiner Auftragsausführung unterbreitet wurden, vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung geheim zu halten. Der Auftragnehmer darf ohne unsere vorherige Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

14. Compliance

14.1 Die Parteien werden alle Anstrengungen unternehmen, um alle einschlägigen Gesetze und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Produktion, dem Kauf und dem Verkauf der Produkte und insgesamt im Zusammenhang mit der Ausführung des jeweiligen Vertrages zu beachten. Der Auftragnehmer ist verantwortlich die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Auftragnehmer insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten. Sollte Niterra EMEA GmbH im Laufe des Vertragsverhältnisses Kenntnis davon erlangen, dass sich die andere Vertragspartei nicht an geltendes Recht oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Bestimmungen hält, behält Niterra EMEA GmbH sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Niterra EMEA GmbH unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren zu unterrichten.

14.2 Der Auftragnehmer wird in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen über Arbeitsbedingungen und die Gesundheit und Sicherheit der Angestellten tätig werden. Der Auftragnehmer ist für seine Unterauftragnehmer/Untertierlieferanten verantwortlich und wird sicherstellen, dass Produkte und Dienstleistungen, die ganz oder teilweise von Dritten bezogen werden, nicht unter Verletzung von nationalen oder internationalen Bestimmungen über Arbeitsbedingungen und Gesundheit und Sicherheit der Angestellten hergestellt werden. Der Auftragnehmer wird proaktiv und innovativ soziale und ethische Aspekte im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen verbessern. Auf Verlangen von Niterra EMEA GmbH wird der Auftragnehmer unentgeltlich Informationen über die Ergebnisse in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit der Angestellten und im Hinblick auf die soziale Verantwortlichkeit erteilen.

15. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, Streik, und Aussperrung und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Sollte der Auftragnehmer, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, durch höhere Gewalt an der Erbringung seiner Leistungen gehindert sein, behält sich Niterra EMEA GmbH das Recht vor, ohne Auslösung einer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse von nicht unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf von Niterra EMEA GmbH wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen zu geben alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Vertragspartner haben ferner nach alternativen Möglichkeiten und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der jeweiligen betroffenen Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

Einkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH	DE	Legal	August 2023	Version 1	8
---	----	-------	-------------	-----------	---

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Dieser Vertrag Einkaufsbedingungen unterliegt unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht ohne Bezugnahme auf das internationale Privatrecht. Die UN-Konvention über den internationalen Verkauf von Gütern (CISG) ist nicht anwendbar. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus den Verträgen der Parteien ergeben ist der Sitz von Niterra EMEA GmbH (40880 Ratingen). Niterra EMEA GmbH behält sich jedoch das Recht vor, den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.2 Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils der vorstehenden Bedingungen (auch dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

16.3 Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 28 BDSG).

Einkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH	DE	Legal	August 2023	Version 1	9
---	----	-------	-------------	-----------	---